

cation bedroht wird. Das jetzige Recht findet seinen Ausdruck in der Bulle Apostolicae Sedis (1869), n. 2 der dem Papste (einfach) reservirten Excommunicationen, wo der alte Canon c. 29, C. XVII, q. 4 in der Hauptsache fast wörtlich wiederholt wird. Nachdem bereits mehrere Canones den Grundsatz aufgestellt hatten, daß Realinjurien gegen Cleriker nach gängiger Unterjuchung mit der Excommunication zu ahnden seien (z. B. c. 22, 23, C. XVII, q. 4), gab die Häresie des Arnold von Brescia (s. d. Art.) dazu die Veranlassung, daß im J. 1181 das Concil zu Reims zu einer strengern Strafbestimmung überging; der darauf erlassene Canon, dessen Anfangsworte *Si quis suadente diabolo* lauten, wurde von Papsi Innocenz II. im J. 1189 zu einem allgemeinen Kirchengesetz erhoben, und das darin ausgesprochene Vorrecht wird seitdem kurzweg *Privilegium canonis* (mit oder ohne Zusatz *Si quis etc.*) genannt. Dieser auch unter dem christlichen Volke am meisten bekannte und von Päpsten und Canonisten weithin erklärt Canon hat im Laufe der Zeit für manche Verhältnisse eine extensivere, für andere eine restrictivere Interpretation erfahren. Auch für die heutige Praxis ist dieß noch von Wichtigkeit, da die jetzt geltende Excommunication der Bulle Apostolicae Sedis (s. o.) nach der Tradition des Canons zu interpretiren ist (vgl. Abanzini, Erklärungen zur Constitution Apost. Sedis, übersetzt von Römstedt, Münster 1873, 31 ff.). Die angedrohte Censur ist die *excommunicatione latae sententiae Romano Pontifici reservata*, wovon (abgesehen vom articulo mortis) der Bischof oder Andere nur absolviren können, soweit ihnen das Recht oder ein Privileg dieß für bestimmte Fälle und Personen gestattet (vgl. dazu d. Art. Bann I, 1946 f. und Lehmkuhl, Theol. mor. II, 7. ed., n. 947). Nach dem alten Rechte mußte sich der Uebertreter dem Papste persönlich stellen und seinen Befehl hören, ehe er absolvirt werden konnte; doch wurde diese Regel in mehreren Fällen eingeschränkt und auf Frauen, in Gemeinschaft lebende Cleriker, die sich unter einander geschlagen hatten, Kränklche u. s. w. nicht angewendet. Heutzutage würde die persönliche Vorstellung in Rom, und zwar unter dem Gesichtspunkt einer Buße, höchstens noch bei schwereren Realinjurien gegen den eigenen Bischof oder Pfarrer gefordert werden. Die Ausdrücke *clerici* und *monachi* sind im weitesten Sinne zu nehmen und begreifen alle, welche die Censur empfangen haben bezw. in einen von der Kirche gebilligten Orden eingetreten sind (auch die Novizen und Tertiärer, die gemeinsam leben); nicht darunter fallen jedoch die wirklich und förmlich degradirten Geistlichen, sowie diejenigen, welche die von ihnen angelegte weltliche Kleidung nicht wieder ablegen wollen, zumal wenn sie zugleich eine angenommene verächtliche Lebensweise nicht aufgeben. Unter den Begriff des *violentas manus imponere* fällt jede Realinjurie

gegen einen Cleriker, wie durch die allgemein angenommene Interpretation des Canons *Si quis* feststeht, also schlagen, stoßen, anspeien, mit Gewalt festhalten u. s. w. Aber nicht bloß der Thäter, sondern auch der Auftraggeber und der Mitwirkende versallen der Censur; betreffs dessen, der eine in seinem Namen (nicht Auftrag) geschehene Injurie nachträglich gutheißt (*rati habens*), und dessen, der eine solche Beleidigung nicht hindert, wo er zugegen ist und es kann, bejahet die Mehrzahl der Theologen ebenfalls den Eintritt der Censur (Abanzini, Lehmkühl u. s. w.; anderer Ansicht ist u. A. Vallerini; vgl. Lehmkuhl II, n. 945). Zur That selbst gehört aber, daß sie im Ernst (*suadente diabolo* oder *animo injuriandi*) und in der Absicht vorgenommen wird, gerade einen Cleriker zu beleidigen. Wer also einen Andern schlägt, von dem er nicht weiß, daß er ein Cleriker ist, bleibt von der Strafe frei. Wegen Mangels jenes *animus* bleibt die Anwendung des Canons in dem Falle weg, wo zwei im Anabapeter befindliche Cleriker sich unter einander schlagen, oder auch Erwachsene in jugendlichem Scherze sich einen Schlag oder Stoß versetzen. Geht der Angriff von einem Cleriker aus, so zieht die Vertheidigung der eigenen wie die einer fremden angegriffenen Person nicht die Excommunication nach sich, wofür bei der Vertheidigung die Nothwehr nicht überschritten wird; ein Ueberschreiten der Nothwehr würde aber die Censur verwirken (die einzige Ausnahme davon mit Rücksicht auf c. 3, X 5, 39 f. bei Lehmkuhl II, n. 946). Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die höheren kirchlichen Würdenträger (Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, päpstliche Legaten und Nuntien) noch durch eine besondere Strafandrohung geschützt werden, indem die Bulle Apost. Sedis (I, n. 5) die *interficiendos, mutilandos, percutiendos, capiendos etc.* mit der Excommunication bestraft, welche dem Papste speciel reservirt ist. — Nach dem weltlichen Strafrecht werden thätliche Angriffe und Beleidigungen eines Geistlichen nur dann besonders bestraft, wenn sie dem Beleidigten mit Beziehung auf seinen geistlichen Charakter oder bei Ausübung seines geistlichen Berufes zugefügt sind, oder sich als Störung des Gottesdienstes charakterisiren (s. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich §§ 196, 167). (Vgl. die Lehrbücher des Kirchenrechts und der Moraltheol., besonders Phillips, Kirchenrecht I, 652. Eine Monographie gab Hüffer im Archiv für katholisches Kirchenrecht III [1858], 155 ff. Von Commentaren zur Bulle Apost. Sedis s. beispielsweise Heiner, Die kirchl. Censuren, Paderborn 1884, 141 ff.) [Phillips.]

3. Ein weiteres Privileg der Cleriker ist das sog. *Privilegium* (oder *beneficium*) *competentiae*. Mit diesem term. techn. bezeichnet man im römischen und gemeinen Rechte das gewissen Schuldner gewährte Recht, nicht auf mehr verurtheilt und auch nicht auf mehr mit Execution